

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LICHTENFELS



Herausgeber:  
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Nummer 14

Freitag, 12. März 2021

Telefon: 09571/18-0 Vermittlung	Telefax: 09571/18-300	Internet: <a href="http://www.landkreis-lichtenfels.de">www.landkreis-lichtenfels.de</a>	E-Mail: <a href="mailto:info@landkreis-lichtenfels.de">info@landkreis-lichtenfels.de</a>
------------------------------------	--------------------------	---	---

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Schulen, Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige	35

### **Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutz-** **maßnahmenverordnung** **(12. BayIfSMV);**

### **Schulen, Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Ju-** **gendliche und junge Volljährige**

### **Bekanntmachung**

Im Landkreis Lichtenfels beläuft sich der Inzidenzwert (Zahl an Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) nach Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts am 12.03.2021 auf 104,8.

Gemäß den Regelungen der 12. BayIfSMV (§ 18 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 Buchst. a) und b) und § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1) ergibt sich bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 für Schulen, Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige ab Montag, 15.03.2021 bis einschließlich Sonntag, 21.03.2021, folgende Regelung:

- In den Schulen findet in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt. An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt. Soweit in den einzelnen Schulen möglich, findet Notbetreuung statt.
- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen sind geschlossen. Regelungen zur Notbetreuung bestehen.

Durch amtliche Bekanntmachung ist jeweils am Freitag jeder Woche die für den Landkreis Lichtenfels maßgebliche Inzidenzeinstufung nach dem jeweils aktuellen Stand nach Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts vorzunehmen (§ 18 Abs. 1 S. 4 und § 19 Abs. 1 S. 3 der 12. BayIfSMV). Die für den Inzidenzbereich maßgebende Regelung gilt jeweils für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche, somit von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags (§ 18 Abs. 1 S. 5, § 19 Abs. 1 S. 3 der 12. BayIfSMV).

Lichtenfels, 12. März 2021

Meißner  
Landrat

Landratsamt Lichtenfels  
**Christian Meißner**  
Landrat

